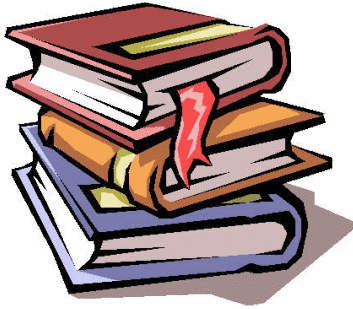


Offene Ganztagsgrundschule



Eine Information für Eltern



in der Gemeinde Hüllhorst

Elterninformation zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Gemeinde Hüllhorst

Sehr geehrte Eltern,

der „Offene Ganzttag“ wird von der Mühlengrundschule, der Ev. Grundschule Oberbauerschaft und dem Grundschulverbund Am Wiehengebirge für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Hüllhorst angeboten. Das qualifizierte Angebot wird vom Gemeindesportverband Hüllhorst e.V. als Träger durchgeführt.

Interessierte Eltern können sich in der OGGS Tengern (Tel.: 05744/5099697), in der OGGS Schnathorst (Tel. 05744/5089166) oder in der OGGS Oberbauerschaft (Tel. 05741/2389775) erkundigen und sind herzlich eingeladen, sich nach Absprache vor Ort ein eigenes Bild vom Tagesablauf in der „Offenen Ganztagsgrundschule“ zu machen.

Vielleicht stehen Sie als Eltern auch vor der persönlichen Entscheidung, ob Sie Ihr Kind für den „Offenen Ganzttag“ anmelden.

Um Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung zu helfen, hat die Gemeinde Hüllhorst diesen Informationsflyer mit einigen grundlegenden Informationen erstellt.

Lesen Sie bitte alle Informationen in Ruhe durch, bevor Sie Ihr Kind für den „Offenen Ganzttag“ verbindlich anmelden.

◆ Offene Ganztagschule – was ist das?

Mit der Einrichtung der „Offenen Ganztagsgrundschule“ bietet die Gemeinde Hüllhorst eine Möglichkeit, Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und Kindern zusätzliche Bildungschancen zu eröffnen. Es wird mit dem offenen Ganztagsangebot ein verlässlicher und verbindlicher zeitlicher und organisatorischer Rahmen außerunterrichtlicher Angebote geschaffen. Dabei soll die „Offene Ganztagsgrundschule“ gerade auch mehr Zeit bieten, um eine neue Bildungs- und Lehrkultur zu entwickeln.

◆ Träger des Angebotes

Träger der „Offenen Ganztagsgrundschulen“ in Tengern, Oberbauerschaft und Schnathorst ist der Gemeindegartenverband Hüllhorst e.V. (GSV).

◆ Angebot und Angebotsinhalte

Ihrem Kind wird nach dem Unterricht eine verlässliche Betreuung angeboten. Verschiedene Betreuungsangebote gestalten den Nachmittag abwechslungsreich, wobei in erster Linie die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen.

Es wird Ihnen eine verlässliche Betreuung montags – donnerstags bis 16:00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr garantiert.

Abholungen sind ab 15.00 Uhr und **bei Bedarf** montags – donnerstags bis spätestens 16:30 Uhr, freitags bis spätestens 16:00 Uhr **in Absprache mit den OGGS-Leitungen** möglich.

Für alle Kinder, die in der „Offenen Ganztagsgrundschule“ angemeldet sind, schließt sich nach dem Unterrichtsende ein gemeinsames warmes Mittagessen an.

Wesentlicher Bestandteil des Nachmittagsangebotes ist die qualifizierte Hausaufgabenbetreuung, die je nach Jahrgangsstufe und Kinderzahl in einem festgelegten Zeitrahmen durchgeführt wird. Hier erhalten die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben die notwendige Begleitung. Die Hausaufgabenbetreuung ist jedoch kein Nachhilfeunterricht.

Jede OGGS bietet in unterschiedlichen Ausführungen ein AG Angebot an, welches für unterschiedliche Jahrgangsstufen und Interessen angeboten wird. Weitere Informationen liefert die jeweilige OGGS.

Da die Trägerschaft des „Offenen Ganztags“ vom Gemeindefortsportverband Hüllhorst übernommen wurde, stellt der Sport einen besonderen Schwerpunkt im Nachmittagsbereich dar. Die Spielangebote sollen die Kinder befähigen, persönliche Neigungen und Interessen zu entwickeln.

Es soll jedoch keine Verschulung des Nachmittags erfolgen. Kinder brauchen neben den AG's auch Orte und Zeiten, die Eigeninitiative und Engagement zulassen und unterstützen. Daher wird das Freispiel am Nachmittag besonders gefördert und gefordert.

Hier können Ihre Kinder in wechselnden Zusammensetzungen und Räumlichkeiten unter Anleitung frei spielen, sich bewegen oder sich einfach nur ausruhen und erholen.

◆ **Aufnahmeverfahren**

Das Aufnahmeverfahren zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ wird im Einvernehmen zwischen Schulträger und jeweiliger Schulleitung durchgeführt.

Sofern die Maximalkinderzahl für ein Schuljahr erreicht ist, orientiert sich die Entscheidung über die Aufnahme in die OGGS an Kriterien, die mit Punkten bewertet werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens wird für jedes Kind, auf Grundlage der bei der Anmeldung abgefragten Kriterien, nach einem Punktesystem eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Reihenfolge der Aufnahme bestimmt sich absteigend der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit gilt als erste Priorisierung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Warteliste gesetzt.

Die Beibringung der Nachweise für das Vorliegen der Kriterien obliegt den Anmeldenden. Nachweise sind vorzulegen.

◆ **Fortbestand des bisherigen Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule von 8 – 1“**

Das bisherige Betreuungsangebot „8 – 1“ bleibt bei entsprechendem Bedarf an den Grundschulen bestehen. Voraussetzung ist, dass die vorgeschriebene Gruppenstärke von mindestens 10 Kindern erreicht wird.

◆ **Verbindlichkeit der täglichen Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagsgrundschule“**

Das Programm der „Offenen Ganztagsgrundschule“ (OGGS) wird pädagogisch, individuell auf die Kinder abgestimmt. Absicht und Erfolg der „Offenen Ganztagsgrundschule“ hängen von der regelmäßigen kompletten Teilnahme am Ganztagsangebot ab. Die pädagogischen Kräfte des „Offenen Ganztags“ gehen von einer regelmäßigen Teilnahme aller Kinder **bis mindestens 15.00 Uhr** aus. Nur so kann Ihr Kind im OGGS-Geschehen verlässliche soziale Beziehungen aufbauen, die eine notwendige Basis für Entwicklungsprozesse bilden. Natürlich hat Ihr Kind manchmal anderweitige „Verpflichtungen“, wie z. B. eine Einladung zu einem Kindergeburtstag oder Sport- und Musikvereine. In begründeten Einzelfällen ist es möglich, dass Sie Ihr Kind bereits früher abholen; selbstverständlich nach Absprache mit den pädagogischen Kräften vor Ort.

◆ **Verbindlichkeit der einzelnen Arbeitsgemeinschaften (AG's)**

Vom Träger (GSV) wird von Ihnen als Eltern eine Verbindlichkeit erwartet. Hat sich Ihr Kind für eine AG entschieden, sollte die Wahrnehmung des Angebotes nach einer kurzen Schnupperphase auch verbindlich sein. Der Lernfortschritt in einer Arbeitsgruppe sollte nicht darunter leiden, dass Kinder, die immer wieder fehlen, das bislang Gelernte zu Lasten der Gesamtgruppe nachholen müssen. Die Belegung von Arbeitsgemeinschaften ist eingebunden in das gesamte Betreuungsangebot eines Nachmittags. Das heißt, dass Ihr Kind bei einer Teilnahme an einem AG Angebot über das Mittagessen hinaus am gesamten Betreuungsangebot des Tages teilnimmt.

◆ **Betreuung an beweglichen Ferientagen und während der Ferien**

An den beweglichen Ferientagen sowie in den Ferien wird eine verlässliche Betreuung von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr garantiert. Bei Bedarf kann auch hier montags bis donnerstags bis 16.30 Uhr und freitags bis 16.00 Uhr eine Betreuung erfolgen. Auch dies nur in Absprache mit den OGGS Leitungen.

Während der gesamten Oster- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt. In den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung über die ersten drei Wochen angeboten. In den Weihnachtsferien findet **keine** Ferienbetreuung statt. Das Ferienangebot wird wöchentlich rotierend in jeweils einer der drei „Offenen Ganztagsgrundschulen“ der Gemeinde angeboten. Eine Information welche OGGS in welcher Ferienwoche, bzw.

an welchen beweglichen Ferientagen geöffnet hat, erhalten Sie zu Beginn des Schuljahres von Ihrer OGGS.

Die Anmeldung zur **jeweiligen Ferienbetreuung** erfolgt dann direkt in Ihrer OGGS. **Diese Anmeldung ist verbindlich**, da das Personal für die Ferien aufgrund der Anmeldezahlen bereitgestellt wird!

◆ **Mittagsverpflegung**

Im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ wird ein gemeinsames warmes Mittagessen vorgehalten. Die Teilnahme ist für alle Kinder, die in der „Offenen Ganztagsgrundschule“ betreut werden, **verpflichtend**. Die Kosten sind abhängig vom jeweiligen Lieferanten. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder eine nährstoff- und abwechslungsreiche Mahlzeit erhalten. Die Kosten für das Mittagessen inkl. Getränken betragen zurzeit pauschal 65,00 € pro Monat.

Die Teilnahme von bedürftigen Kindern an der Mittagsverpflegung wird im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gefördert. Die Förderung besteht aus finanziellen Leistungen und kann für die Kinder, die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII, nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag), dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, von den Erziehungsberechtigten beim Amt proArbeit Jobcenter, Standort Lübbecke, Niederwall 5 (Tel.: 0571/807-10000) beantragt werden.

◆ **Betreuungspersonal**

Der GSV als Träger der „Offenen Ganztagsgrundschule“ hält sein Personal so vor, dass auch im Krankheitsfall eine Vertretung jederzeit gewährleistet ist. Das Personal setzt sich aus einer Fach- sowie Ergänzungs- und Honorarkräften zusammen; sie sind ein kontinuierlicher Ansprechpartner für Ihre Kinder.

Für die weiteren Angebote werden Kooperationspartner aus dem Bereich des Sportes, der Jugendhilfe und der Kultur mit einbezogen.

◆ **Kosten**

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinde Hüllhorst und die Eltern finanzieren gemeinsam das Angebot der „Offenen Ganztagsgrundschule“. Für den Elternbeitrag ist eine soziale Gebührenstaffelung vorgesehen. Gemäß der „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur

Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der aktuellen Fassung wird der Elternbeitrag wie folgt festgelegt:

- a) 30,00 € monatlich bei einem Einkommen bis 19.999,99 € jährlich;
- b) 50,00 € monatlich bei einem Einkommen von 20.000,00 € bis 39.999,99 € jährlich;
- c) 70,00 € monatlich bei einem Einkommen von 40.000,00 € Bis 59.999,99 € jährlich;
- d) 100,00 € monatlich bei einem Einkommen ab 60.000,00 € jährlich.

Auf Antrag wird für Geschwisterkinder, die ebenfalls am „Offenen Ganztags“ teilnehmen, eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird durch die Vorlage entsprechender Einkommensnachweise in Anlehnung an die Kindergartenbeiträge geprüft.

Die Erhebung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungskosten erfolgt im Lastschriftverfahren durch die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Hüllhorst.

Für Kinder, die an der OGGs teilnehmen und deren Familien Leistungen nach SGB II / XII, nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag), dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird der Elternbeitrag für die Dauer des Bezuges der vorstehenden Leistungen befreit.

◆ Weitere Entwicklung

Nach Rücklauf Ihrer verbindlichen Anmeldung wird geprüft, wie hoch der Bedarf für die „Offene Ganztagsgrundschule“ aus den einzelnen Ortsteilen ist.

Bitte geben Sie den beigefügten Betreuungsvertrag schnellstmöglich ausgefüllt und unterschrieben nach der Schulanmeldung ab! Die OGGs-Leitung steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihre Anmeldung für die „Offene Ganztagsgrundschule“ ist verbindlich und hat eine Geltungsdauer für ein Schuljahr.

Sofern von Ihrer Seite weitere Fragen bestehen, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gern zur Verfügung:

OGGS-Oberbauerschaft:

- Frau Walz (Tel.: 05741/296218)
Schulleiterin der Ev. Grundschule Oberbauerschaft
- Frau Kottkamp (Tel.: 05741/2389775)
Leiterin der OGGS Oberbauerschaft

OGGS-Schnathorst

- Frau Rahlmeyer (Tel.: 05744/920213)
stellvertretende Schulleiterin
des Grundschulverbunds Am Wiehengebirge
- Frau Zelle (Tel.: 05744/5089166)
Leiterin der OGGS Schnathorst

OGGS-Tengern:

- Frau Upheber (Tel.: 05744/920091)
Schulleiterin der Mühlengrundschule
- Frau Koch (Tel.: 05744/5099697)
Leiterin der OGGS Tengern

sowie

- Frau Halstenberg (Tel.: 05744/2060)
Gemeindesportverband Hüllhorst
- Frau Berg (Tel.: 05744/ 9315-119)
Fachbereich Bürger / Team Bildung, Sport und Jugendförderung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Hüllhorst erhebt die Gemeinde Hüllhorst Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Grundschulen Tengern, Oberbauerschaft und Schnathorst in der Gemeinde Hüllhorst nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Angebote

(1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig.

(2) Die Angebotsstruktur und die -zeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagsgrundschulen. Die Gemeinde ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i.S. der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Teilnahme

(1) Schülerinnen und Schüler sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Hüllhorst vor Schuljahresbeginn schriftlich anzumelden. **Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens 2 Monate vor Schuljahresende schriftlich bei der Gemeinde Hüllhorst gekündigt wird.**

(2) Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung. Ein Schulwechsel beendet die Bindung.

(3) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

(4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Hüllhorst von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote zu entrichten:

Jahreseinkommen brutto	Elternbeitrag monatlich
bis 19.999,99 Euro	30,00 Euro
von 20.000,00 Euro bis 39.999,99 Euro	50,00 Euro
von 40.000,00 Euro bis 59.999,99 Euro	70,00 Euro
ab 60.000,00 Euro	100,00 Euro

(5) Geschwisterkindern wird auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

(6) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist der Elternbeitrag nach der niedrigsten Einkommensstufe zu zahlen.

(7) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote nach § 2 während der Schul- und Ferienzeiten abgegolten. Das Mittagessen ist extra zu bezahlen (§ 8).

§ 5

Einkommensbegriff und Nachweis

(1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist § 6 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Hüllhorst bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6

Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben und sind jeweils zum 15. des Monats zu entrichten. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu bezahlen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, durch Ferien oder aufgrund von Schutzmaßnahmen sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes grundsätzlich nicht berührt.

(3) Nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde Hüllhorst in

Abstimmung mit der jeweiligen OGS- und Schulleitung. Die Beitragspflicht endet frühestens im Monat nach Antragstellung.

§ 7

Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Hüllhorst.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Anwendung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 8

Mittagsmahlzeit, besondere Verpflegungsentgelte

(1) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind zu erstatten. Sie sind in den in § 4 Abs. 4 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Für die Verpflegung werden Pauschalen erhoben, die zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen werden. Die Höhe der Pauschale wird anhand der tatsächlichen Verpflegungskosten ermittelt und durch die Gemeinde Hüllhorst festgesetzt.

§ 9

Fälligkeit

Die Elternbeiträge sowie die Abschläge auf die Verpflegungsentgelte werden jeweils zum 15. des betreffenden Monats fällig. Für die Beiträge der Offenen Ganztagschule und die Verpflegungsentgelte ist der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Hüllhorst eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 10

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 und tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.06.2008 außer Kraft.